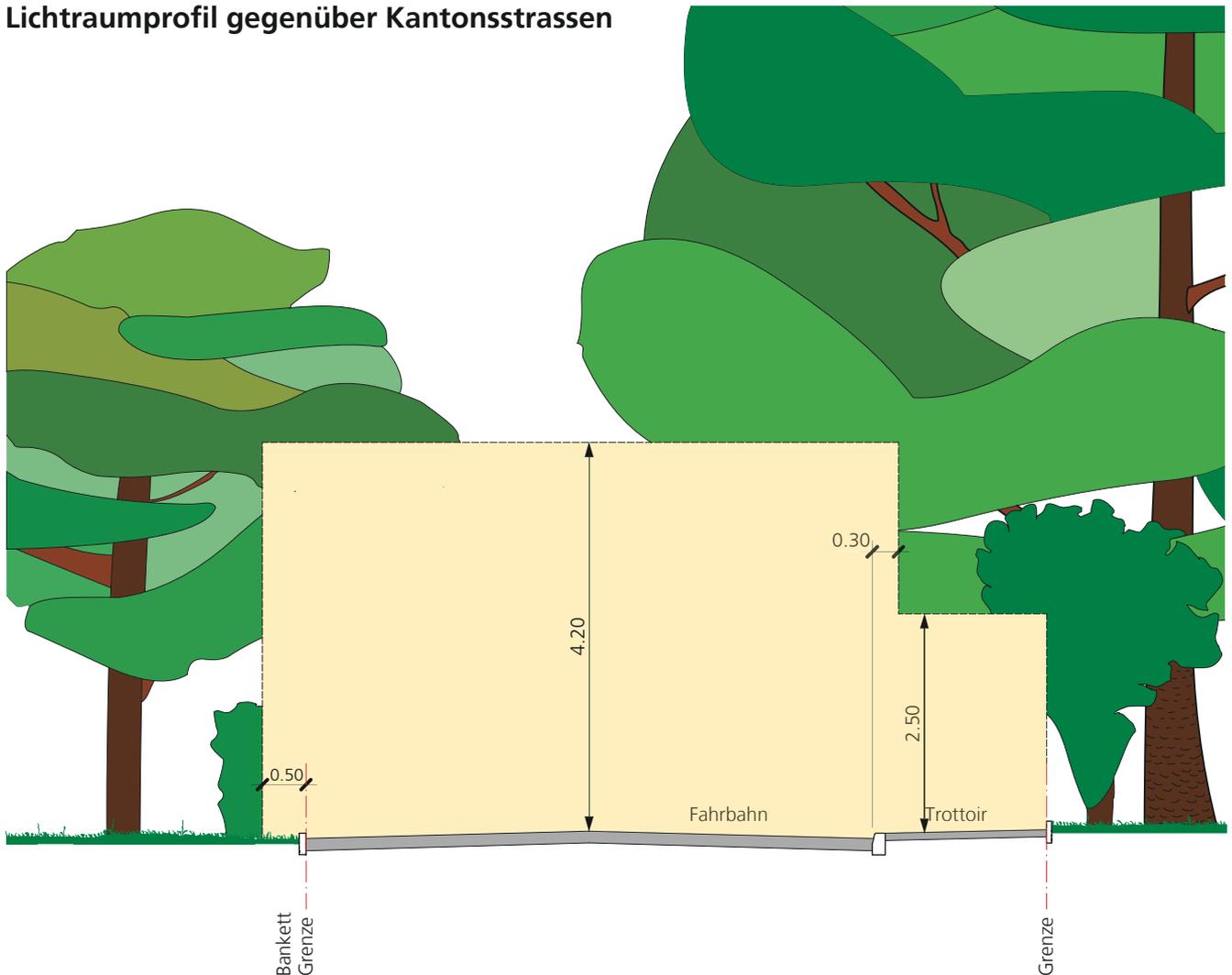


Lichtraumprofil gegenüber Kantonsstrassen



Die Grundeigentümer werden aufgefordert gemäss Verordnung über den Strassenverkehr die Bäume, Hecken und Sträucher längs den öffentlichen Strassen und Trottoirs zurückzuschneiden. Es muss so zurückgeschnitten werden, dass längs der Strasse auf eine Höhe von **4.20 m** und längs des Trottoirs auf eine Höhe von min. **2.50 m** keine Äste herausragen. Bei Verzweigungen, Kurven und Einmündungen muss so zurückgeschnitten werden, dass die Verkehrssicherheit gewährleistet ist.

Die Beleuchtung und Signalisation öffentlicher Verkehrswege und Plätze darf nicht durch Bäume und Sträucher behindert werden. Ferner ist der Zugang zu jedem Hydranten und dessen Inbetriebnahme zu gewährleisten.